Fragen zum Konsultationspapier BCBS 432

Lfd. Nr.	Thema	Sachverhalt / Frage	Antwort / Antwortvorschag	Stellungnahme Aufsicht
1	Implementation	In der Tabelle Seite 14ff. wird als Implementation Date für die Phase III	Wir erachten es als erforderlich, dass die Re-	Die Aufsicht teilt die Ansicht der
	Date (Seite	jeweils der 1. Januar 2022 genannt.	gelungen zum Implementation Date so aus-	DK und wird versuchen, eine
	14ff.)		gestaltet werden, dass es bei Instituten nur	entsprechende Formulierung
		Dieses würde implizieren, dass die erstmalige Anwendung wie folgt erfolgen	aufgrund eines abweichenden Geschäftsjahres zu	zunächst in Basel und später
		könnte:	keinen Benachteiligungen hinsichtlich des	auch in der EU einzubringen.
		- Für große Institute nach Artikel 433a CRR2-E würde somit ein Umsetzungs-	Umsetzungszeitraumes	
		zeitraum von mind. 3 Monate bestehen.	kommt.	
		- Für kleine Institute nach Artikel 433b CRR2-E würde ein Umsetzungs-		
		zeitraum von mind. 6 bzw. 12 Monate bestehen	Vorschlag:	
		- Für andere Institute nach Artikel 433c CRR2-E würde ein Umsetzungs-	Bereits im Revised Pillar 3 Disclosure	
		zeitraum von mind. 6 bzw. 12 Monate bestehen	Requirements vom January 2015 (Seite 2,	
			Implementation Date) wurde folgende	
		Für Banken mit abweichendem Geschäftsjahr (z.B. der 31.03.) wäre dann	Formulierung gewählt, die hier für andere Institute	
		die erstmalige Anwendung der Regelungen bereits zum 31.03.2022 ver-	nach Artikel 433c CRR2-E hilfreich sein könnte:	
		pflichtend. Somit würde der vom Gesetzgeber für "andere Institute" im		
		Sinne von Artikel 433c Abs. 1 CRR2-E (mit zukünftig halbjährlichen und	"year-end-2022 financial report" oder "end-	
		jährlichen Offenlegungsverpflichtungen) vorgesehene Umsetzungszeitraum	2022"	
		von mind. 6 bzw. 12 Monaten durch das abweichende Geschäftsjahr		
		auf nur 3 Monate verkürzt. Bei jährlichen Offenlegungsanforderungen (z.		
		B. Part 3 Operational Risk) würden solche Institute sogar gegenüber den		
	FILLIAN	großen Instituten nach Artikel 433a CRR2-E benachteiligt.		Diagram with the literature of the
2	_	Wie ist die Umsetzung von BCBS 432 vom EU-Gesetzgeber innerhalb der		Die europäische Umsetzung der
	BCBS 432	EU konkret geplant und welche Umsetzungsfristen werden angestrebt?		Phase III von Basel wird
		Wir geben derzeit deuen eue dese ein Constructungsverschlag zusemmen		voraussichtlich im Zuge eines
		Wir gehen derzeit davon aus, dass ein Gesetzgebungsvorschlag zusammen mit dem Regulierungspaket zur "Finalisierung von Basel III" (BCBS 424)		delegierten Rechtsaktes gem. Art. 456 (k) E-CRR2 erfolgen
		vorbereitet wird (CRR 3). In diesem Fall könnten allerdings für die Templates		Art. 456 (k) E-CKK2 erfolgeri
		CRB_A, ENC und CDC die vom Baseler Ausschuss avisierte Im-		
		plementierung zum Ende 2019 nicht eingehalten werden. Wie ist die Ansicht		
		der Aufsicht?		
		adi Adiolofic.		
L	1			l

3	Aufsichtliche Ermessens- spielräume	Das Konsultationspapier stellt die Offenlegung einzelner Daten in das Ermessen der nationalen Aufseher, bspw. bei der Offenlegung von Problemkrediten, Template CRB-A, Breakdown der (un-)belasteten Vermögenswerte, Template ENC und Ausschüttungsbeschränkungen, Template CDC. Sind hierzu bereits Tendenzen erkennbar, wie auf europäischer Ebene die vorgesehenen Spielräume ausgeübt werden sollen?	Die DK spricht sich dafür aus, die Ermessens- spielräume so weit wie möglich zu nutzen und zusätzliche Offenlegungsanforderungen zu vermeiden.	Die angesprochenden Themenbereiche sind in Basel auf europäische Initiative voran getrieben worden und beinhalten bereits bestehende europäische Offenlegungsanforderungen (vgl. Protokoll Diskussion zu NPL). Ein Zurücknehmen bereits bestehender Offenlegungsanforderungen wird nicht erwartet.
4		Das neue Template CRB-A sieht eine Offenlegung von Daten zu notleidenden und überfälligen Risikopositionen vor. Durch die CRR wird der Ausweis entsprechender Daten bereits zum jetzigen Zeitpunkt erwartet. Werden die anstehenden NPL-Templates der EBA als eine Konkretisierung des CRB-A Templates gesehen?	Wir gehen davon aus, dass die derzeitigen Offenlegungsanforderungen der CRR aus- reichend sind, die Anforderungen aus Template CRB-A zu erfüllen.	Das EU CR1-E (quantitativ) i.V.m dem EU CRB-A der EBA-GL wird als ausreichend angesehen, das neue Table CRB-A zu erfüllen. Die künftigen im Rahmen der EBA-GL zu non-performing and forborne exposures geforderten Offenlegungsanforderungen gehen über die Anforderungen in Template CRB-A hinaus.
5	OpRisk / Historical losses	Worin ist die hohe Granularität der Vorgaben im Template OR1 begründet?		Es sollen zum Einen alle möglichen Thresholds (20.000 und 100.000) berücksichtigt werden, zum Anderen jedoch die Vergleichbarkeit zwischen mehreren Jurisdiktionen gewährleistet werden. Eine Reduktion der Granularität im Konsultationsprozess ist möglich, die DK wird aufgefordert, entsprechend zu kommentieren. Anmerkung: Eine Reduktion der Granularität konnte in der WGD leider nicht erreicht werden.

6	encumbrance	Das neue Template ENC sieht die Offenlegung von (un-) belasteten Vermögenswerten anhand von Stichtagswerten vor. Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2295 der Kommission (EU-Amtsblatt vom 13.12.2017) hingegen verlangt – ebenso wie das derzeit noch geltende BaFin-Rundschreiben 06/2016 (BA) - eine Offenlegung auf Basis von Medianwerten. Wie soll mit dieser Inkonsistenz umgegangen werden?	Nach Ansicht der DK sollten die bestehenden Anforderungen beibehalten werden. Zudem erachten wir den Granularitätsgrad der europäischen Offenlegungsanforderungen für ausreichend, auch die BCBS 432-Anforderungen zu erfüllen.	Die Stichtagsproblematik soll erneut in die Beratung in Basel und EU mitgenommen werden. Der Granularitätsgrad wird ebenfalls als ausreichend angesehen. Anmerkung: Die erneute Ansprache bei der WGD (des BCBS) führte nicht zu einem Einlenken. i.d.R. arbeitet die Säule 3 mit Stichtagswerten
7	encumbrance	Die Offenlegung des Templates ENC soll verpflichtend für alle Institute sein. Dabei soll immer eine Angabe jeweils zur Höhe der belasteten Vermögenswerte, der Höhe der unbelasteten Vermögenswerte sowie zur Gesamtsumme der Vermögenswerte hinauslaufen. Bei Instituten, die über keine belasteten Vermögenswerte verfügen, ist diese zwingende Angabe unserer Ansicht nach nicht sinnvoll.	Den Instituten sollte weiterhin die Möglichkeit eingeräumt werden, ihrer Offenlegungspflicht nachzukommen, indem darauf hingewiesen wird, dass keine belasteten Vermögenswerte vorliegen.	(period-end-values). Während des Konsultationsprozesses zum BCBS 432 sollte der Anwenderkreis (Scope) dahingehend geändert werden, dass er nur noch Institute mit belasteten Vermögenswerten betrifft.
8	constraints	Welche Erwartungshaltung besteht seitens der Aufsicht an das Befüllen des Templates CDC aus deutscher / europäischer Sicht? Wie wird insbesondere "capital ratio that would trigger CDC" definiert?		Grundsätzlich wäre zu prüfen, ob die EBA (oder die EZB) die Anforderungen des Baseler Ausschusses an die sogenannten 'capital distribution constraints' (CDC) als äquivalent und damit als erfüllt ansieht. Offenzulegen sind hierbei u.E. nur die Bestandteile der Säule 2, welche zur Berechnung des CDCtriggers herangezogen werden. Das bedeutet, dass Pillar 2 guidance (P2G) nicht hierunter fällt und daher konsequenterweise auch nicht offenzulegen ist.

8a	Anmerkung im Nachgang zum Protokoll	Die
	Regelung zur MDA-Offenlegung	Ausschüttungsbeschränkungen
		gehen auf Artikel 141 der CRD
		zurück. Gemäß diesem haben
		Kreditinstitute bei Verletzung der
		kombinierten Kapitalanforderung
		(genannt 'combined buffer
		requirement' - definiert in Artikel
		128 Absatz 6 der CRD ihre
		Kapitalausschüttungen, zwecks
		Kapitalerhaltung ihre
		Ausschüttungen einzuschränken.
		Näheres hierzu regelt ein
		Rahmenwerk in Form einer
		Verlautbarung (opinion) zu MDA
		[maximum distributable amount].
		Die hier benannten
		Beschränkungen sind dazu
		bestimmt, der Kapitalerhaltung zu
		dienen bzw. diese
		wiederherzustellen, sollten die
		kombinierte Kapitalanforderung
		unterschritten werden. Sie gelten
		unabhängig von den
		Anforderungen an die minimalen
		Kapitalanforderungen gemäß
		Säule 1 und Säule 2, die zu
		jedem Zeitpunkt erfüllt sein
		müssen.

Weitere Aspekte zur Offenlegung

Lfd. Nr.	Thema	Sachverhalt / Frage	Antwort / Antwortvorschag	Stellungnahme Aufsicht
9	BCBS 435	Wir bitten um Erläuterungen der "technischen Änderung" des BCBS 435. Schwerpunkt sehen wir dabei auf der Anpassung der Begrifflichkeiten und somit der Datenbasis (von "impairments" zu "accounting provisions").		BCBS 435 befasst sich mit der Offenlegung der tranisitional arrangements durch die Einführung des ECL (siehe Protokoll).
10		Lt. Aussage BaFin/Bundesbank soll die LCR-Offenlegung erst zum 31.12.2018 erfolgen - ein Rundschreiben soll in dieser Hinsicht noch in diesem Jahr zur Konsultation veröffentlicht werden. Von einem Institut haben wir aber die Information erhalten, dass wohl zumindest eine regionale BuBa-HV der Ansicht ist, die Leitlinien zur LCR bereit im Offenlegungsbericht per 31.12.2017 anzuwenden. Um Rechtssicherheit zu erhalten benötigen die Institute eine eindeutige Aussage von BaFin/BuBa.		Die endgültige Veröffentlichung des BaFin Rundschreibens zur nationalen Umsetzung der EBA-Leitlinien steht noch aus (siehe Protokoll). Anmerkung: Das Rundschreiben steht mittlerweile zur Konsultation https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldun g/2018/meldung_180720_kon_1 4_18_offenlegung_liquiditaetsde ckungsquote.html
11		Im Template EU LIQA der EBA/GL/2017/01 werden Erklärungen des "management body" zur Angemessenheit des Liquiditätsrisikomanagements und einer Liquiditätsrisikoaussage gefordert. Der englische Begriff "management body" wurde in der deutschen Fassung mit "Verwaltungsorgan" übersetzt. Wir gehen bislang davon aus, dass die Zuständigkeit hierfür analog der Erklärung gemäß Art. 435 Abs. 1 Bst. f) und e) CRR beim Vorstand und nicht bei dem Aufsichtsrat /Verwaltungsrat liegt. Wir bitten um eine Bestätigung unseres Verständnisses durch die Aufsicht. Außerdem bitten wir um die Begründung des Erfordernisses von zusätzlichen Erklärungen neben der bereits umgesetzten umfassenden Erklärung gemäß Art. 435 CRR.	Die Erklärungen sind vom Vorstand abzugeben.	Die Aufsicht teilt den Antwortvorschlag. Diese Erklärungen des Vorstandes zum Liquiditätsrisiko können in die nach Art. 435 Buchstaben e) und f) CRR zu publizierenden Erklärungen integriert werden.
12	NPL	Auch im Zuge des EU-Aktionsplans plant die EBA die Erarbeitung neuer Templates bzw. die Anwendung der NPL-Templates aus EBA/GL/2016/11 auf alle Banken. Können durch die Aufsicht hier bereits konkretere Aussagen gegeben werden?		Siehe Protokoll

13	Potenzielle Welche Möglichkeiten sieht die Aufsicht – insbesondere im Hinblick auf die	Zu Proportionalität siehe
	Erleichterungen aktuelle Debatte zu Entlastungspotenzial – zur Entschlackung speziell in	Protokoll
	Bezug auf den Offenlegungsbericht.	
14	Die Anzahl der aufsichtsrechtlichen Regelwerke, die Offenlegungs-	Mit dem auf Basis von Art. 434a
	anforderungen enthalten (CRR, KWG, SAG, IVV, div. EBA-Leitlinien, NPL-	E-CRR2 zu entwickelnden
	Leitfaden, etc.), sowie die Anzahl der Urheber dieser Regelwerke (EU-	einheitlichen ITS sollen alle
	Kommission, EBA, EZB, etc.) wächst stetig. Dadurch wird es für die Institute	bisherigen Offenlegungs-
	immer schwieriger, einen Überblick über die Anforderungen zu behalten, die	anforderungen in einem
	inhaltlichen Hintergründe nachzuvollziehen und diese Anforderungen	Dokument zusammengefasst
	konsistent zueinander umzusetzen. Gleichzeitig dürfte es den Adressaten der	werden. Das schließt jedoch
	Offenlegungsberichte zunehmend schwerer fallen, die einzelnen	nicht aus, dass diese
	Offenlegungsthemen einem Regelungsbereich zuzuordnen und die	Anforderungen zu einem
	Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Offenlegungsthemen zu	späteren Zeitpunkt durch weitere
	erkennen.	Dokumente angepasst werden.
	Wie geht die Aufsicht mit der aktuellen Entwicklung zur teilweisen Entfernung von der Bündelung der Offenlegungsanforderungen um?	